

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Konradihaus Schelklingen

Konradstraße 1

89601 Schelklingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30

89077 Ulm

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

St. Konradihaus Schelklingen

Konradstraße 1

89601 Schelklingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Dezentrale koedukative Wohngruppe
Goethestraße Schelklingen**

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

1 Gruppe mit 6 Plätzen,

Goethestraße 19/21, 89601 Schelklingen

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)

Die Nachtbereitschaft erfolgt gruppenbezogen.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

1. „Gruppenstunden“ und Gruppenreflexion
2. Ferienmaßnahmen
3. Erlebnispädagogisches Angebot
4. Lernen lernen, Hausaufgabenbetreuung, Unterstützung Auszubildender beim Führen des Ausbildungsnachweises

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Soziales Kompetenztraining / Coolness-Training[®]

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung pro Gruppe

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,92 VK |
| 2. Ergänzende Betreuung / ergänzende Leistungen | 0,39 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung / Fachdienst (1 zu 25) | 0,24 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung (1 zu 30) | 0,20 VK |
| Verwaltung (1 zu 40) | 0,15 VK |
| Hauswirtschaft (1 zu 8) | 0,75 VK |

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Wohngebäude Goethestraße 19/21; 89601 Schelklingen

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Diese Maßnahmen sollen bis

- zur Wiedereingliederung ins Lebensfeld
- zur Rückkehr des jungen Menschen in die Familie oder
- zur Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform oder
- zur Verselbständigung des jungen Menschen

die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefördert haben. Die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sollen bis zum o. g. Zeitpunkt verbessert worden sein. Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere:

- Neustrukturierung des Alltages der jungen Menschen
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung, Abbau und Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz, Sucht etc.)
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
- Schulische und/oder berufliche Integration, soziale Integration im Gemeinwesen

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Mädchen und Jungen

im Aufnahmealter ab 12 Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Wir betreuen junge Menschen,

- die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr zu Hause leben können
- die von ihrem Verhalten her den gesellschaftlichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden
- die aufgrund ihres besonderen Betreuungsbedarfs und ihrer Problemlagen in anderen Einrichtungen nicht aufgenommen werden
- die aufgrund des für sie erforderlichen, spezifischen schulischen und beruflichen Förderungsbedarfes auf ein kombiniertes Angebot von Wohnen, Schule und Ausbildung angewiesen sind

Die betreuten jungen Menschen weisen aufgrund einer häufig hoch belasteten Lebensgeschichte vielfältige Störungen und Defizite auf, oftmals in kombinierter und verdichteter Form.

Zu den Störungen und Defiziten gehören insbesondere:

- Entwicklungsstörungen durch ungünstige Entwicklungsbedingungen
- Verhaltens- und emotionale Störungen
- Reaktive Störungen
- Störungen im Bereich Intelligenz, Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhalten
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder
- Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- mit massivem psychiatrischem Krankheitsbild
- mit ausgeprägter Suchtproblematik
- mit einem offensichtlichen Mangel an Mitwirkungsbereitschaft
- die, die Schule oder Ausbildung beharrlich verweigern
- die, die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Auflagen beharrlich nicht einhalten
- die sich selbst oder andere ernsthaft gefährden
- die aufgrund einer ansteckenden Erkrankung einen dauerhaften besonderen Pflege- oder Hygienebedarf haben.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- Notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen

- Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - In die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege Vorsorge, ggf. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende Betreuung

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

- **„Gruppenstunden“ und Gruppenreflexion**

Die Gruppe ist ein wichtiges Lernfeld zur Entwicklung sozialer Kompetenzen. Es wird deshalb wöchentlich (Ausnahme während Ferienmaßnahmen) eine „Gruppenstunde“

mit Gruppenreflexion durchgeführt. Die „Gruppenstunde“ nebst Gruppenreflexion dient einerseits der Besprechung von täglichen Angelegenheiten des Zusammenlebens in der Wohngruppe, andererseits ist sie Plattform, um Befindlichkeiten sowie hilfreiche/ störende Aspekte in der Gruppe zu thematisieren und gemeinsam in der Gruppe zu bewerten und zu reflektieren. Daneben werden regelmäßig Themenabende zu alters- und geschlechtsspezifischen Themen oder zu aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in der Wohngruppe, der Einrichtung und darüber hinaus abgehalten, z.B. Suchtmittelkonsum, Umgang mit Medien, Gewalt und Aggressionen, Sexualität, Ernährung, Gesundheitsvorsorge, aber auch Ereignisse in Gesellschaft und Politik etc..

Leistungsumfang: 2 Std. je Woche in 50 Wochen/Jahr
Personelle Ausstattung: 0,06 VK

- **Ferienmaßnahmen**

Ferienmaßnahmen außerhalb der Einrichtung ermöglichen den jungen Menschen gemeinsame Gruppenerlebnisse sowie neue persönliche Erfahrungen. Sie tragen dazu bei, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein zu schaffen bzw. zu stärken und fördern partnerschaftliches Verhalten, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Sie stärken das Gemeinschaftsgefühl und wirken sich positiv auf das Gruppengefüge aus. Darüber hinaus bieten sie Abwechslung zum Heimalltag und haben einen Erholungseffekt.

Während der Ferienmaßnahmen wollen wir Anstöße für eine sinnvolle Freizeitgestaltung geben und neue Erfahrungen, Abenteuer und Erlebnisse im sportlichen, kreativen, kulturellen sowie sinnlichen Bereich ermöglichen. Die Beteiligung und Mitbestimmung der jungen Menschen erhält besondere Beachtung.

Leistungsumfang: 14 Tage mit je 10 Std. pro Jahr
Personelle Ausstattung: 0,09 VK

- **Erlebnispädagogisches Angebot**

Erlebnispädagogische Angebote dienen der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen und helfen, die Gruppendynamik positiv zu beeinflussen. Sie stellen an die jungen Menschen außergewöhnliche emotionale, physische, kognitive und soziale Anforderungen und sind deshalb bestens geeignet, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit zu fördern. Die Erlebnispädagogischen Angebote werden je nach erlebnispädagogischer Angebotsform halb- oder ganztägig organisiert. Zu den Angeboten zählen:

Vertiefte Naturerfahrungen und –erlebnisse, Grenzerfahrungen, z. B. Klettern, Kanusport, Hochseilgarten etc.

Leistungsumfang: 4 Std. je Woche in 46 Wochen/Jahr
Personelle Ausstattung: 0,12 VK

- **Lernen lernen, Hausaufgabenbetreuung, Unterstützung Auszubildender beim Führen des Ausbildungsnachweises**

Die Störungsbilder der jungen Menschen (Kap. II § 6, S. 3) wirken sich auch auf deren Leistungsfähigkeit im schulisch-beruflichen Bereich deutlich negativ aus. Neben der Vermittlung und dem Einüben von Techniken und Strategien für erfolgreiches Lernen („Lernen lernen“ – z.B. Motivation, Zeiteinteilung, Lernstoffstrukturie-

rung, Merkübungen, Techniken zur Lernkontrolle) benötigen die jungen Menschen Unterstützung und Förderung bei der Erledigung der Hausaufgaben, der Vorbereitung auf Klassenarbeiten sowie beim Führen des Ausbildungsnachweises (Auszubildende). Eine entsprechende psychosoziale Begleitung ist notwendig, damit sich die jungen Menschen auch bei Misserfolgen nicht entmutigen lassen und ihre Lernbemühungen fortsetzen. Die Betreuungsleistungen dienen der Stabilisierung und Verbesserung der persönlichen und schulisch-beruflichen Entwicklung der jungen Menschen. Sie werden in der Gesamtgruppe oder in Kleingruppen durchgeführt.

Leistungsumfang: 1 Std. an 185 Tagen/Jahr
Personelle Ausstattung: 0,12 VK

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung
 - die Vor- und Nachbereitung selbstständiger Besuche des Kindes/Jugendlichen in der Herkunftsfamilie
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

- **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

- **Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, haustechnische Leistungen

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1: Soziales Kompetenztraining / Coolness-Training®

Coolness-Training® dient der Verbesserung der Eigen- und Fremdwahrnehmung sowie der Handlungskompetenz der jungen Menschen in konflikträchtigen Situationen.

Im Sozialen Kompetenztraining werden Eigen- und Fremdwahrnehmung, die Ausdrucksfähigkeit sowie die Handlungskompetenz trainiert mit dem Ziel der Förderung und Steigerung der Selbstsicherheit und der Gemeinschaftsfähigkeit.

Beide pädagogischen Trainingsprogramme zielen auf sich gegenseitig ergänzende Bereiche und sind deshalb in Kombination besonders geeignet.

Sie finden im **wöchentlichen** Wechsel mit **3 Stunden** je Einheit statt.

Leistungsumfang: 3 Std. über 23 Wochen bei 4 Jugendlichen

**Personelle Ausstattung: 0,04 VK pro Gruppe
0,01 VK pro Jugendlichem**

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Pädagogische Qualitätsstandards

- Vertrauensbildender und vertrauensvoller Bezugsrahmen als Voraussetzung zur Entfaltung der Persönlichkeit
- Integration und Vernetzung von pädagogischer Alltagsgestaltung, gezielter Individual- und Gruppenpädagogik, sozialem Lernen, schulischer Förderung und therapeutischer Hilfe
- Gezieltes, geplantes pädagogisches Setting und Lernarrangement auf der Basis des Hilfeplanes
- Konzeptionelle und bedarfsbezogene Binnendifferenzierung
- Beteiligung der jungen Menschen
- Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten, mit überwiegend Einzelzimmern, jugendgerechte Ausstattung, positive Wirkung der Räumlichkeiten auf das Wohlbefinden der jungen Menschen

Institutionelle Qualitätsstandards

- Enge Kooperation mit den Partnern im Bezugsfeld
- Zielorientiertes Arbeitssystem der Hilfeplanung, Hilfestellung, Reflexion und Dokumentation (Qualitätssystem einer kontrollierten Praxis)
- Konzeptionelle Stützung durch Fortbildung und Supervision
- Kontinuität durch institutionelle Regelungen
- Förderndes Milieu durch Vernetzung der verschiedenen Dienste und Bereiche am Heim
- Verpflegung nach ernährungsphysiologischen Erkenntnissen für jugendgerechte Ernährung

- Überregionale Spezialisierung

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

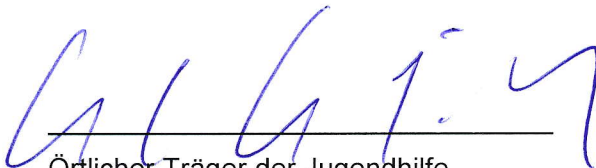
Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2018.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2019.**

Stuttgart, 29.03.2018

Für die Leistungsträger

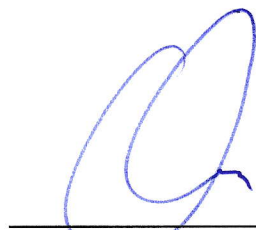
Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Alb-Donau-Kreis



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung